

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Stremel“ (NSG0004)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Stremel“ wurde am 11. September 1967 vom Rat des Bezirkes Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinie bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Havelberg

Im Norden des Stremels soll die Grenze entlang des Deiches Richtung Havelberg verlaufen, bis sie der ehemaligen Fährverbindung über die Havel folgt. Von dort aus soll die Grenze erst dem Südufer der Havel, dann dem Graben und anschließend der L2 Richtung Jederitz folgen. Die Anpassung erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen. Bei den neu einbezogenen Flächen handelt es sich um wertvolle Lebensräume sowie Brut- und Rastbereiche verschiedener Vogelarten.

Gemarkung Jederitz

Die bisher bestehende Grenze am Nordufer der Havel soll auf die L2 Richtung Osten verlegt werden. Sie soll bei Jederitz einem Feldweg nach Norden folgen, den Wald umfassen und dann kurz entlang des Trübengrabens Richtung Osten verlaufen. Von dort soll die Grenze weiter Richtung Osten kleineren Gräben folgen und den Alten Reimer einschließen. Die Anpassung erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen. Bei den neu einbezogenen Flächen handelt es sich um wertvolle Lebensräume sowie Brut- und Rastbereiche verschiedener Vogelarten.

Gemarkung Kuhlhausen

Die Grenze soll vom Alten Reimer entlang des Grabens Richtung Osten bis zur Mündung in den Altarm der Havel bei Fischberg verlaufen. Von dort soll die Grenze am Ost- bzw. Nordufer des Altarms verlaufen, die Waldfläche im Osten umfassen und dann dem Südufer der Havel Richtung Westen bis zum gegenüberliegenden Altgewässer im Norden folgen. Die Anpassung erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen. Bei den neu einbezogenen Flächen handelt es sich um wertvolle Lebensräume sowie Brut- und Rastbereiche verschiedener Vogelarten.

Gemarkung Vehlgest

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Die Grenze soll entlang des Westufers, des Havelaltarmes westlich von Vehlgast Richtung Norden bis zum Deich verlaufen und diesem dann Richtung Westen folgen. Die Anpassung erfolgte aus naturschutzfachlichen Gründen. Bei den neu einbezogenen Flächen handelt es sich um wertvolle Lebensräume sowie Brut- und Rastbereiche verschiedener Vogelarten.

Gemarkung Kümmeritz

Der aktuelle Grenzverlauf östlich des Lütowsees verläuft nicht nachvollziehbar über eine Ackerfläche. Deshalb soll die Grenze auf den Deich verlegt werden. Dadurch wird ein Stück Acker aus dem NSG entlassen.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet von 373 Hektar auf 763 Hektar.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	5
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	8
§ 5 Ausnahmen	10
§ 6 Landwirtschaft	12
§ 7 Forstwirtschaft	16
§ 8 Jagd	16
§ 9 Gewässerunterhaltung	16
§ 10 Angelfischerei	18
§ 11 Berufsfischerei.....	19
§ 12 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	21
§ 13 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	21
§ 14 Anordnungen.....	22
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	23
§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	23

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Stremel“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Hansestadt Havelberg liegt in den Gemarkungen Havelberg, Jederitz, Kuhlhausen, Kümmeritz und Vehlgest, im Landkreis Stendal. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Stremel“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 763 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 9.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelebe, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal sowie bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Havelberg wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält folgende Zonen oder linienhaften Strukturen, welche in der Karte dargestellt sind:

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

1. Zone I (Kernzone),
 2. Zone II,
 3. Wege,
 4. Badestelle.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Havelaue nördlich von Jederitz (Landkreis Stendal) einen ausgedehnten Gewässerkomplex einschließlich seiner umgebenden Feuchtwiesen und kleineren Gehölzgruppen. Das Naturschutzgebiet ist nahezu vollständig von Grünland umgeben. Die Nordgrenze verläuft von der Havel im Westen des Naturschutzgebiets über weite Strecken auf dem Haveldeich nach Osten, bis sie parallel der Neuen Jäglitz folgt und diese einschließt. Im Nordosten des Naturschutzgebiets knickt die Grenze von der Neuen Jäglitz ab und folgt in erst südlicher, dann östlicher Richtung einem anderen Deich bis nahe einer kleinen Schleuse. Dort löst sich die Grenze vom Deich und zieht zunächst in südlicher Richtung an einem Havelaltarm entlang über die Havel hinweg und schließt dann mit einem östlichen Bogen eine gehölzbestandene Halbinsel bei Fischerberg ein. Die Südgrenze zieht von dieser Halbinsel in westlicher Richtung gut nachvollziehbar an einem schmalen Graben und dem Trübengraben entlang in westlicher Richtung bis an die Havel, alle genannten Gewässer einschließend. Von dort läuft die Grenze mit einem östlichen Bogen um eine Gehölzgruppe herum nach Süden bis zur Alten Dorfstraße zwischen Jederitz und Havelberg. Die Grenze folgt der Straße, die nicht zum Schutzgebiet gehört, in westlicher Richtung bis zum Schöpfwerk Havelberg, wo sie nach Norden biegt und an einem Graben entlang wieder bis zur Havel läuft.
- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, der Zonen oder der Flächen, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet gehört zur unteren Havelniederung. Es handelt sich um eine naturnah erhaltene Landschaft des norddeutschen Flachlandes. Mit großen Röhrichtflächen und von vielen Altwässern der Havel durchsetzt und der Neuen Jäglitz, einem ausgebauten Fließgraben, durchflossen, bildet es einen repräsentativen Ausschnitt eines, bei Elbhochwasser infolge Rückstaus häufig weithin überfluteten, Niederungsgebietes. Charakteristisch sind kleine, stark in Verlandung begriffene Seen, wie der Lütow-See, der Kapitel-See und die Domherrnlöcher. Kurz vor ihrer Mündung in die Elbe hat die Havel Erscheinungsformen der Flussverwilderung einschließlich von Umlagerungsprozessen ausgebildet, die trotz Regulierungsmaßnahmen am

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Havelhauptlauf noch den Landschaftscharakter bestimmen. Die untere Havelniederung ist von zahlreichen früheren Elbdurchbrüchen, die zu einer Überlagerung mit holozänen Tonen, Sanden und Kiesen geführt haben, geprägt. Botanisch ist das Gebiet von einer vielfältigen Vegetation charakterisiert, die verschiedene Ausbildungsformen von Ufersaum-, Wiesen-, Sumpf- und Wasserpflanzengesellschaften umfasst und zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet. Das NSG „Stremel“ ist ein besonders wertvolles Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für zahlreiche Vogelarten, darunter ausgesprochene Seltenheiten der mitteldeutschen Vogelfauna, weshalb es Bestandteil eines Feuchtgebietes internationaler Bedeutung („Niederung der Unteren Havel / Gülper See / Schollener See“) sowie eines Rastgebietes landesweiter Bedeutung ist. Die gesamte Niederung ist als Rückhaltegebiet für Elbe- und Havelhochwässer anzusehen. Die Böden liegen als Gleye vor, die mit zunehmender Vernässung in Anmoor- und Moorgleye übergehen, an die sich in Mulden und Fließrinnen organische Nassböden (Niedermoorboden) anschließen. Circa 155 Hektar des Gebietes sind als Kernzone einer ungestörten Entwicklung vorbehalten.

- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer großflächigen, naturnahen, unzerschnittenen und ungestörten Flussniederung mit jährlicher Hochwasserbeeinflussung als Lebensraum zahlreicher seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG⁶,
 4. einer typischen Fluss- und Niederungslandschaft an der Havel mit wiederkehrender Hochwasserbeeinflussung durch Elberückstau inklusive eines komplexen, zusammenhängenden Gewässersystems aus Altarmen, Flüssen und Seen einschließlich ihrer Ufervegetation sowie anschließenden Wiesen und Weichholzauen,
 5. der ungestörten und natürlichen Entwicklung der, von Überflutungen geprägten, circa 155 Hektar großen Kernzone des Gebietes, bestehend aus der Alten Havel, des umliegenden Gewässersystems aus Altgewässern und Spülfeldern sowie Schilfbeständen, Feucht- oder Nassgrünländern und gehölzbestandenen Flächen,
 6. der für das Gebiet charakteristischen, naturnahen sowie großflächigen Schilf- und Wasserschwadenröhrichte sowie Schlankseggen- und Rohrglanzgrasriede entlang der zum Teil verlandenden Altarme, einschließlich ihrer typischen Artzusammensetzung aus beispielsweise Blasen-Segge (*Carex vesicaria*), Breitblättrigem Merk (*Sium latifolium*), Gelber Schwertlilie (*Iris pseudacorus*),

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

- Langblättrigem Blauweiderich (*Veronica longifolia*) und Sumpf-Wolfsmilch (*Euphorbia palustris*),
7. der natürlich eutrophen Seen einschließlich der Tausendblatt-Teichrosengesellschaft mit Vorkommen von Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Haarblättrigem Laichkraut (*Potamogeton trichoides*) und Weißer Seerose (*Nymphaea alba*),
 8. der Pfeilkraut-Igelkolben-Kleinröhrchtgesellschaft, mit Einfachem Igelkolben (*Sparganium emersum*), Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) und Schwanenblume (*Butomus umbellatus*),
 9. großflächig zusammenhängender, wechselfeuchter Auengrünländer aus Fuchsschwanz-Wiesen und Silgen-Rasenschmielen-Wiesen mit Vorkommen von Blaugrüner Sternmiere (*Stellaria palustris*), Ephemem Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*), Gottes-Gnadenkraut (*Gratiola officinalis*), Gräben-Veilchen (*Viola persicifolia*), Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Kantigem Lauch (*Allium angulosum*), Kleinem Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Nordischem Labkraut (*Galium boreale*), Sumpf-Brenndolde (*Selinum dubium*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*) und Wiesen-Silau (*Silaum silaus*); in Kombination mit Wiesen-Flutrasen aus Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Wilder Sumpfkresse (*Rorippa sylvestris*) und Fuchs-Segge (*Carex vulpina*) in flachen Flutmulden,
 10. von naturraumtypischen Gehölzbeständen aus zum Beispiel Silberweide (*Salix alba*), Mandel- und Korbweide (*S. triandra* und *S. viminalis*) entlang von Gewässerrändern sowie Brennessel-Grauweiden (*Urtica-Salicetum cinereae*) in Senken und trockenfallenden Gräben,
 11. weiterer seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Kleinblütiges Schaumkraut (*Cardamine parviflora*) und Zwerg-Laichkraut (*Potamogeton pusillus*),
 12. einer wasserstandsabhängigen, artenreichen Brutvogelfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Graugans (*Anser anser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*) sowie der Brutvorkommen von landesweiter und überregionaler Bedeutung der Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) und der Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*),
 13. eines landesweit bedeutenden Rastplatzes für Vogelarten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*A. clypeata*), Pfeifente (*A. penelope*), Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*) und Zwergschwan (*C. bewickii*),

14. der Lebensräume sowie Fortpflanzungs- bzw. Laichgebiete mehrerer Reptilien- und Amphibienarten, darunter seltene und gefährdete Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*),
 15. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit zahlreichen gefährdeten Laufkäferarten wie z.B. *Badister unipustulatus Bonelli*, *Carabus clatratus*, *Elaphrus uliginosus F.* und *Platynus livens* sowie der Libelle Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und der gefährdeten Käferart Gefleckter Pappelbock (*Saperda perforata*),
 16. der Lebensräume weiterer seltener und zum Teil gefährdeter Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),
 17. einer artenreichen Fischfauna mit seltenen und teilweise gefährdeten Arten wie Karausche (*Carassius carassius*), Quappe (*Lota lota*) und Rapfen (*Aspius aspius*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.
- (5) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung eines günstigen Wasserhaushaltes des Gebietes zur Erhaltung und Förderung der unter Absatz 2 benannten Lebensräume und Arten. Die Stauziel festlegungen sowie die Stauhaltung sind hierfür wesentlich und im Interesse der Schutzziele fortzuführen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits des in der Karte dargestellten Weges nördlich Jederitz zum Erreichen der Badestelle,
 2. das Baden, das Schwimmen und das Tauchen abseits der in der Karte dargestellten Badestelle,
 3. das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen abseits der Bundeswasserstraße,
 4. das Befahren durch Hochwasser überfluteter Flächen mit Booten, Sportgeräten und sonstigen Wasserfahrzeugen,
 5. das Anlegen am rechten Havelufer im Bereich der in der Karte dargestellten Zone I (Kernzone) und der Zone II,

6. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
7. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
8. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
11. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
12. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
13. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
14. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
15. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
16. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 hergestellt werden,
17. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
18. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
19. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 durchzuführen,
20. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
21. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁷, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen,

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁸ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,

22. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
23. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
24. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁹ zu verursachen,
25. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
26. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
27. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen jedoch nicht abseits des in der Karte dargestellten Weges nördlich Jederitz,

⁸ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

3. das Befahren des in der Karte dargestellten Weges nördlich Jederitz mit Kraftfahrzeugen zum Erreichen der Badestelle,
4. das Befahren des Trübengrabens mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann erteilt werden für das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bis 5 Meter Länge für Anliegende,
5. das Befahren der Neuen Jäglitz mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen,
6. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüberhinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 hergestellt werden,
7. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung im Sinne des § 8 WaStrG¹⁰ der Bundeswasserstraße sowie der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, die untere Naturschutzbehörde ist bei der Vorbereitung von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten; ihr ist vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; weiterhin sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe abzustimmen,
9. die ordnungsgemäße Staubbewirtschaftung der Havel und ihrer Nebengewässer unter Berücksichtigung der zur Erhaltung des Wasserhaushaltes erforderlichen Stauzielfestlegungen, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft,
10. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 herzustellen,
11. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 herzustellen,
12. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,

¹⁰ Bundeswasserstraßengesetz vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

- b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA¹¹, BrSchG¹² oder RettDG LSA¹³ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹⁴ oder
- c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

- 13. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 erteilt werden,
- 14. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 12 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Zone I (Kernzone), sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG¹⁵ sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 - 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
 - 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; freigestellt bleibt die Unterhaltung; der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen

¹¹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹³ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁴ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang bedarf einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,

3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; zulässig ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Hecken, Feldraine, Gewässerufer, Röhrichte, Hochstaudenbestände; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁶, des NatSchG LSA¹⁷ des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. kein Lagern Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. keine Agroforstwirtschaft,
8. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer,
 - a) im Abstand von unter 10 Metern zur Böschungsoberkante der Havel, dem Stremel und der Neuen Jäglitz unabhängig von der Hangneigung;
 - b) im Abstand von unter 5 Metern zur Böschungsoberkante der übrigen Gewässer, bedingt durch die geringe Hangneigung von durchschnittlich weniger als 10 Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante,

freigestellt ist jeweils die Kaliümdüngung bis zur Versorgungsstufe B; unberührt bleiben weitergehende Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Wasserfachrechts,

¹⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁷ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

9. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
10. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
11. keine Vergrämung von Rastvögeln,
12. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
13. kein Ausbringen von Abwasser oder von organischen Düngemitteln (wie Gülle und Jauche) oder organisch-mineralischen Düngemitteln entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁸; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Gärreste erteilt werden,
14. Düngung der Grünländer mit Stickstoff grundsätzlich verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B erlaubt;
15. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
16. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
 - c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,

¹⁸ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

- d) auf reliefreichen oder kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können,
17. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 18. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf mindestens 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
 19. die Grünlandflächen sind zum Bewirtschaftungsende zum 30. November, bei Nassgrünland bis 15. Oktober, so zu bewirtschaften, dass sie kurzrasig sind,
 20. keine Mahd der Nasswiesen vor dem 15. Juni; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann für einen früheren Termin erteilt werden,
 21. die Mahd der Riede bedarf, unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunkts, der Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
 22. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen und dürfen nicht umgebrochen oder gedüngt werden,
 23. keine Mahd von außen nach innen,
 24. Mähgut ist abzutransportieren,
 25. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 26. Beweidung nur mit Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements (beispielsweise Weidezeitpunkt, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen, Zufütterungsmöglichkeiten),
 27. kein Imkern.
- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.
- (3) Die auf der Karte dargestellte Zone I (Kernzone) ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist verboten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für Pflege- und Managementmaßnahmen, die zur Gewährleistung oder Entwicklung des Schutzzweckes der Kernzone erforderlich sind. Auf den Privat-Grünlandflächen innerhalb der Zone I (Kernzone) ist der Nutzungsverzicht, bis zum Auslaufen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Pachtverträge, freiwillig.

Folgende Flächen innerhalb der Zone I (Kernzone) sind gemäß den Vorgaben des § 6 Absatz 1 zu bewirtschaften:

1. die Brenndolden-Auenwiesen nördlich des Lütow-Sees,

2. die Privat-Grünlandflächen, sofern der Nutzungsverzicht abgelehnt wird.

§ 7

Forstwirtschaft

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 oder nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 zulässig.
- (2) Die auf der Karte dargestellte Zone I (Kernzone) ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist verboten. Eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für Pflege- und Managementmaßnahmen, die zur Gewährleistung oder Entwicklung des Schutzzweckes der Kernzone erforderlich sind.

§ 8

Jagd

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd nur für folgende Handlungen zulässig:
 1. die Fallenjagd auf Neozoen oder Füchse nach Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 2. die Jagd auf Schalenwild im Rahmen der Wildschadensverhütung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁹ und des § 28 LJagdG²⁰ unberührt.

§ 9

Gewässerunterhaltung

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen durch die gemäß WG LSA zuständigen Unterhaltungspflichtigen außerhalb der Zone I (Kernzone), sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²¹ nicht zuwiderläuft. Die Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. kein Ausbau, Verbau sowie keine Befestigung, Vertiefung oder Begradigung von Gewässern,

¹⁹ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²⁰ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

2. keine Beeinträchtigung, oder Veränderung des Wasserhaushaltes entgegen den Schutzziele des Gebietes, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
3. keine Beseitigung von Höhlen- oder Horstbäume sowie Gehölzen, eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 zur Entnahme von Gehölzen kann die zuständige Naturschutzbehörde erteilen,
4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3,
5. Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses,
6. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
7. keine flächige Narbenerneuerung auf den Deichen, Deichunterhaltung ohne Düngung und durch Beweidung oder ein- bis zweischürige Mahd unter Beräumung des Schnittgutes,
8. im Wald ist die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen zu beschränken,
9. Unterhaltungsmaßnahmen wie Böschungsmahd, Grundräumung und Sohlkrautung nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist. Unterhaltungsmaßnahmen sind räumlich und zeitlich versetzt, abschnittsweise halb- oder wechselseitig (wobei eine zusammenhängende Unterhaltungseinheit nicht länger als 250 Meter oder größer als 0,5 Hektar sein darf) durchzuführen und zusätzlich:
 - a) Böschungsmahd vom 01. Juli bis 28./29. Februar unter Einsatz schonender Mähtechniken, zum Beispiel mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von höchstens drei Metern, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils einer Mindestschnitthöhe von zehn Zentimetern; zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs ist nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 der Einsatz von Schlegelmähern, -häckslern oder -mulchern mit verstellbarem Häckselwerk oder von Kreisel- und Scheibenmähern mit einstellbarer Mindestschnitthöhe möglich; Vorgaben der §§ 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG²² sowie des § 22 Absatz 1 NatSchG LSA²³ bleiben unberührt,
 - b) keine chemische Sohlkrautung sowie Grundräumung,
 - c) Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz

²² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

- 1; Entkrautung mit einem Mindestabstand von zehn Zentimetern zum Gewässergrund,
- d) (Grund-)räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 oder einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 12 Absatz 3 mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle sowie ohne den Einsatz von Grabenfräse, Scheibenrad- und Trommelfräse,
- e) Sedimententnahmen oder weitere Maßnahmen regelmäßig derart, dass ufernahe Flachwasserbuchten erhalten bleiben oder sich ausbilden können.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit die genannten Pläne einvernehmlich im Sinne des § 12 Absatz 3 abgestimmt wurden. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatzes 1 und 2 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 12 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 12 Absatz 1.

§ 10 **Angelfischerei**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei außerhalb der Zone I (Kernzone), sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²⁴ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. kein Angeln in der Zone II,
 2. außerhalb der Zone II ist das Angeln vom 01. Juli bis 28./29. Februar zulässig; das Angeln auf der Havel ist ganzjährig freigestellt,
 3. kein Befahren mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen sowie kein Anlegen im Röhricht auf den Nebengewässern, welche nicht zur Bundeswasserstraße gehören; freigestellt ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem Trübengraben vom 01. Juli bis 28./29. Februar; eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 kann erteilt werden für das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bis 5 Meter Länge durch Anliegende,
 4. kein Anlegen am rechten Havelufer im Bereich der in der Karte dargestellten Zone I (Kernzone) und der Zone II,
 5. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,

²⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

6. das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen zwischen 01. Oktober und 28. Februar ist freigestellt,
 7. das Betreten des Gebietes sowie das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf den in der Karte dargestellten Wegen,
 8. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
 9. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,
 10. kein Einsetzen von Fischen, kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind²⁵, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse; für das Einsetzen von einheimischen Fischarten außer dem Karpfen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 beantragt werden,
 11. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
 12. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
- (2) Nicht unter ordnungsgemäße Angelfischerei fallen folgende Verbote:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA²⁶ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA²⁷ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
 3. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen, brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (3) Die auf der Karte dargestellte Zone I (Kernzone) ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Die Angelfischerei ist darin verboten.

§ 11

Berufsfischerei

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen, extensiven Berufsfischerei für die

²⁵ § 7 FischO LSA: Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)

²⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

²⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

Fischereischutzgenossenschaft "Havel" Brandenburg e.G. außerhalb der Zone I (Kernzone), sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²⁸ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. keine baulichen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA²⁹ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA³⁰ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 2. keine fischereiliche Nutzung:
 - a) im Abstand von 200 Metern um Brutplätze der Fluss- und Trauerseeschwalben vom 15. April bis 30. Juni sowie
 - b) östlich vom Goldenen Tor in den Monaten April und Mai,
 3. keine Schleppnetzfischerei,
 4. keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen im Stremel, der Alten Havel, der Neuen Jäglitz oder den Domlaken, keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
 5. kein Befahren der Gewässer abseits der Bundeswasserstraße,
 6. das Betreten sowie das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf den in der Karte dargestellten Wegen,
 7. keine Zufütterung, Düngung oder Kalkung,
 8. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
 9. Angeln und Ausgabe von Angelkarten nur nach den Vorgaben des § 10,
 10. keine Verwendung von Reusen im Stremel, der Neuen Jäglitz, der Alten Havel oder den Domlaken,
 11. Reusen zu verwenden, die das Einschwimmen von Biber und Fischotter verhindern oder das Entweichen ermöglichen; keine aus dem Wasser ragende Leiteinrichtungen besitzen und sich dem wechselnden Wasserstand anpassen; unter Kontrolle gestellter Reusen aller zwei Tage,
 12. kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse.
- (2) Die auf der Karte dargestellte Zone I (Kernzone) ist der natürlich-dynamischen Entwicklung zu überlassen. Jegliche Fischerei ist darin verboten. Zulässig ist lediglich

²⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁹ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

³⁰ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

deren Durchführung gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bis zum Auslaufen der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen Pachtverträge.

§ 12

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 11 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG³¹ gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates „Mittelbe“ beziehen, bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelbe. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 13

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet überschneidet sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (DE 3239-401, Nr.: SPA0003LSA) sowie dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Untere Havel und Schollener See“ (DE 3239-301, FFH0011LSA). Darüber hinaus ist es Teilbereich des international bedeutsamen Feuchtgebietes nach der RAMSAR-Konvention (Internationales Abkommen zum Schutz von Feuchtgebieten) „Niederung der Unteren Havel / Gülper See / Schollener See“ (FIB0001LSA) sowie Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittelbe“ (BR0004LSA) und des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ (LSG0006SDL).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern der Absatz 3 nichts anderes vorgibt.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften folgender Verordnungen vor:

³¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

1. § 6 Absatz 1 Nummer 15 zu den Wiesenbrütern geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.3 zum SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) der Natura 2000 – LVO³² vor,
 2. § 6 Absatz 1 Nr. 9 bezüglich Walzen und Schleppen geht dem § 3 Absatz 2 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.3 zum SPA-Gebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) der Natura 2000 – LVO vor,
 3. § 6 Absatz 1 Nummer 17 bezüglich der Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen den Mahdnutzungen geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 5 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.33 zum FFH-Gebiet „Untere Havel und Schollener See“ (FFH0011) der Natura 2000 – LVO vor.
- (4) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (5) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO³³, bleiben unberührt.

§ 14 **Anordnungen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

³² Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

³³ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG³⁴ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA³⁵ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 11 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 12 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 12 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 12 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA³⁶ geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. die Anordnung Nummer 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 bezüglich der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Stremel“ im Bezirk Magdeburg (veröffentlicht im GBl. der DDR Teil II Nummer 95 S. 697 am 19. Oktober 1967, als Ergänzung der Anlage zur Anordnung Nummer 1 vom 30. März 1961 GBl. der DDR II S. 166),
 2. Beschluss des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Grundsätze für die Behandlungsrichtlinien für die Naturschutzgebiete des Bezirkes Magdeburg soweit es das Naturschutzgebiet „Stremel“ bei Havelberg betrifft, Beschluss-Nummer 0171 vom 22. Dezember 1975, Nummer 3 der Anlage,
 3. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Stremel“ bei Havelberg.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

³⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

³⁶ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 9.000